Anlage 16 zur GRDrs 889/2019

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2020**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer  Aufwand  in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 36-7.3  3660 5300 | Amt für Umweltschutz | A 12 | Sachbearbeiter/-in | 0,5 | - | 52.800 |
| 36-7.3  3660 5300 | Amt für Umweltschutz | A 14 | Sachgebietsleiter/-in | 0,5 | - | 64.650 |
|  |  |  | Summe | 1,0 |  | 117.450 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung einer 0,5 Stelle des gehobenen technischen Dienstes in   
A 12 für die Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages im Arbeitsschutz (Beratung, Überwachung, Ahndung von Verstößen, Durchsetzung der Vorschriften sowie Entscheidungen in Antragsverfahren) sowie fachtechnische Prüfungen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes von Gaststätten. Darüber hinaus wird die Schaffung einer halben Stelle zur Ergänzung der vorhanden halben Stelle für die Leitung des Sachgebietes 3 Bau, Steine, Erden in A 14 beantragt.

# 2 Schaffungskriterien

Grundsätzlich liegt eine Arbeitsvermehrung von 1,0 Stelle in A 12 vor. Zugunsten des Antrags Nr. 16 (Priorität 1 der Schaffungsanträge des Amts für Umweltschutz), mit welchem die Schaffung einer 0,5 Stelle in A 14 zur Aufstockung der vorhandenen 0,5 Sachgebietsleitungsstelle beantragt wurde, soll für die Sachbearbeitung in A 12 nur eine 0,5 Stelle geschaffen werden. Die übrige 0,5 Stelle sollen zur Aufstockung der Sachgebietsleitung aus dem Stellenplanantrag Nr. 16 des Amts für Umweltschutz herangezogen und in A 14 geschaffen werden.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Die Abteilung 36-7 (Gewerbeaufsicht) ist die Arbeitsschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart. Darüber hinaus ist 36-7 Überwachungs- und Fachbehörde im betrieblichen Umweltschutz. In Gaststätten und Beherbergungsbetrieben bezieht sich die Überwachung im Arbeitsschutz auf die Überprüfung der betrieblichen Einrichtungen, Anlagen, Maßnahmen, Arbeitsbedingungen und Verfahren auf Übereinstimmung mit den Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zum Schutz der Arbeitnehmer vor Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen.

Bei der Aufgabenübertragung 2004 der Gewerbeaufsicht vom Land auf die Stadt wurde das Thema anlagenbezogener Immissionsschutz bei Gaststätten nicht berücksichtigt, da hierfür bereits die Kommunen zuständig waren. Somit wurde für diese Aufgabe auch kein Personal der Stadt zugewiesen. Im Jahr 2014 wurden der Gewerbeaufsicht durch Organisationsverfügung folgende zusätzlichen Aufgaben zugewiesen:

* Fachtechnische Bearbeitung von Baugesuchen von Gaststätten auch in Hinblick auf den Immissionsschutz
* Fachtechnische Bearbeitung von Beschwerden zur Lärmproblematik

Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung bei Gaststätten besteht in der Prüfung von Baugesuchen auf ihre Einwirkungen auf die Nachbarschaft und der fachtechnischen Beurteilung von Nachbarschaftsbeschwerden für die Gaststättenbehörde.

Die Gaststättenbehörde prüft im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Beschwerden hinsichtlich Plausibilität. Komplexe Beurteilungen und Feststellungen von schädlichen Umwelteinwirkungen sind mangels Fachkenntnissen von der Gaststättenbehörde nicht bearbeitbar. Diese Fälle werden dann an die Gewerbeaufsicht zur fachtechnischen Bearbeitung abgegeben.

Die Gaststättenbehörde hat in den vergangenen 3 Jahren eine deutliche Zunahme an Beschwerden zu verzeichnen mit der Folge eines Aufgabenzuwachses bei der Gewerbeaufsicht. Die durch neue und bestehende Aufgaben entstandene Arbeitsvermehrung kann mit dem vorhandenen Personal nicht aufgefangen werden.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

0,5 Sachbearbeiterstelle

Derzeit werden diese zusätzlichen Aufgaben des Arbeitsschutzes und anlagenbezogenen Immissionsschutzes bei Gaststätten von insgesamt vier Mitarbeitern/-innen des Sachgebiets 3 „Bau, Steine, Erden“ der Abteilung 7 durchgeführt. Die Mitarbeiter/-innen sind alle auch für weitere Branchen sachbearbeitend tätig. Die bisher durchgeführte Erledigung solcher Baugesuche und Beschwerden über Gaststätten ging wegen der Belastung im Umfang von ca. 0,9 Planstellen zu Lasten anderer gesetzlich verbindlicher Aufgaben wie beispielsweise Erfüllung der Vorgaben der Gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie.

0,5 Sachgebietsleiterstelle

Bisher ist eine 0,5 Stelle für die Sachgebietsleitung vorhanden. Im Zuge des stark gewachsenen Aufgabenbereichs durch die Vergrößerung des Sachgebietes um 4 Stellen (Stellenschaffung für die Baustellenüberwachung im DHH 2018/2019) kann eine Leitung des Sachgebiets mit einer 0,5 Stelle nicht mehr gewährleistet werden.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

0,5 Sachbearbeiterstelle

Die Zahl der fachtechnisch zu bearbeitenden Gaststätten und die Anzahl an Überwachungen von Unternehmen würden wie bisher nur in Ausnahmefällen erfolgen können. Gelbe Karten können nicht oder nur sporadisch bearbeitet und fachtechnische Stellungnahmen für die Gaststättenbehörde nur zum Teil abgegeben werden. Der gesetzliche Auftrag im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzgesetz § 20a, § 21) zur stetigen und nachhaltigen Verringerung der Arbeitsunfälle und arbeitsbedingten Erkrankungen wird bei Gaststätten lediglich untergeordnet bis gar nicht wahrgenommen. Andere Tätigkeiten aus dem übrigen Aufgabenspektrum müssten vernachlässigt und Fristen würden überschritten werden, Gebühren würden nicht erhoben und Verstöße nicht verfolgt und geahndet werden.

0,5 Sachgebietsleiterstelle

Die Leitung des Sachgebiets wäre nur mit Abstrichen möglich.

**4 Stellenvermerke**

keine